



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 04.02.2025 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken ganzjährig in folgenden Bereichen der Gemeinde Kaunertal an der Leine zu führen:

- a) Öffentliche Einrichtungen, wie Parkanlagen, Spielplätze und sonstige allgemein zugängliche Anlagen
- b) Sämtliche Wanderwege und Verkehrsflächen im Gemeindegebiet vom Bereich „Jaghaus“ bis zum Weiler Platz welche in der Anlage gekennzeichnet sind (Uferbegleitweg Tipi Zelt-Grasse-Bödele, Talwanderweg, Lärchenwaldweg, Uferbegleitweg Unterhäuser-Vergötschen, Teilabschnitte des Notweg, Gampenweg)

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Park- und Grünanlagen, Verkehrsflächen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

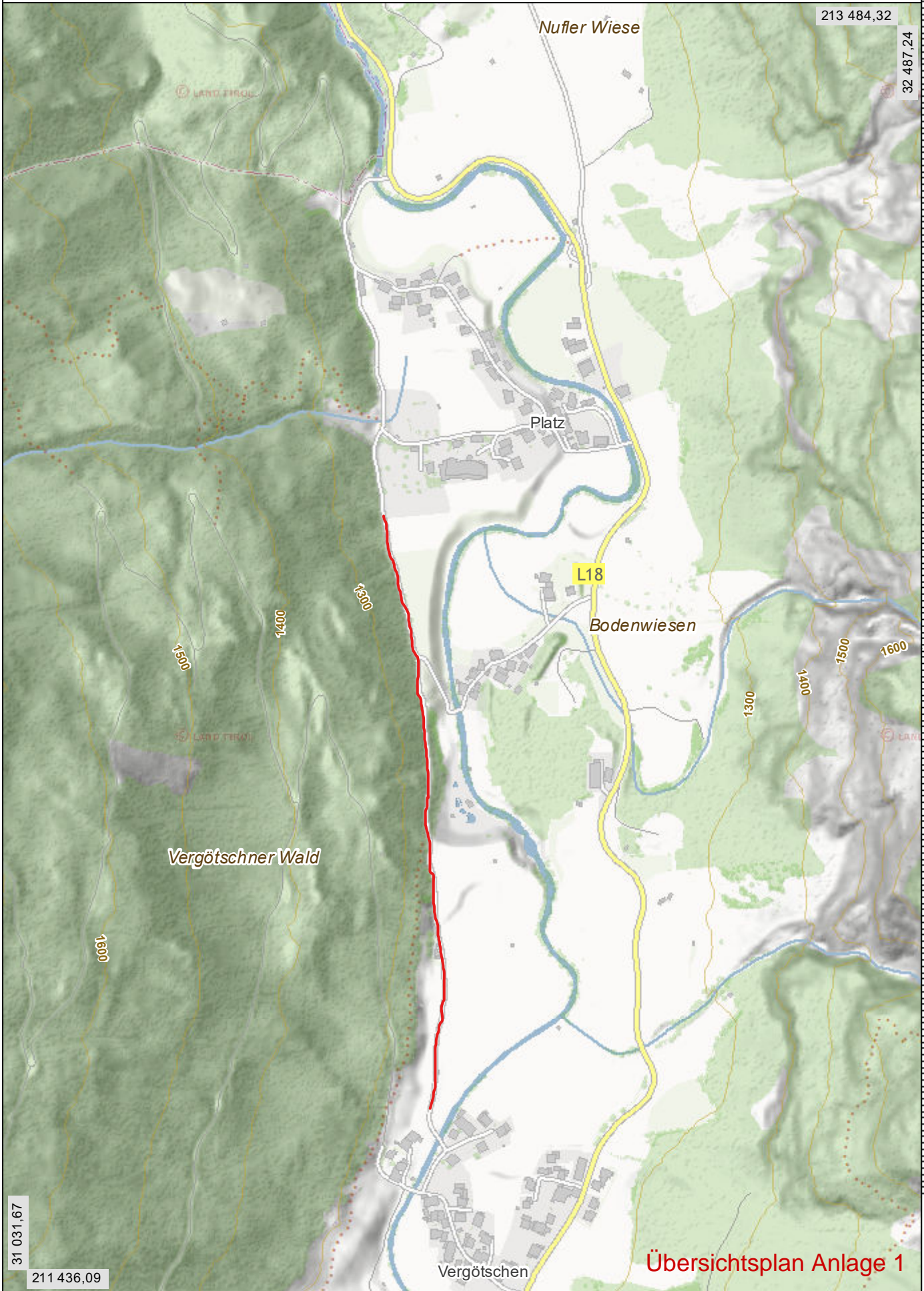
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Anlage zu § 1, c): Übersichtsplan Anlage 1, Übersichtsplan Anlage 2, Übersichtsplan Anlage 3

Angeschlagen am: 05.02.2025
Abgenommen am: 21.02.2025

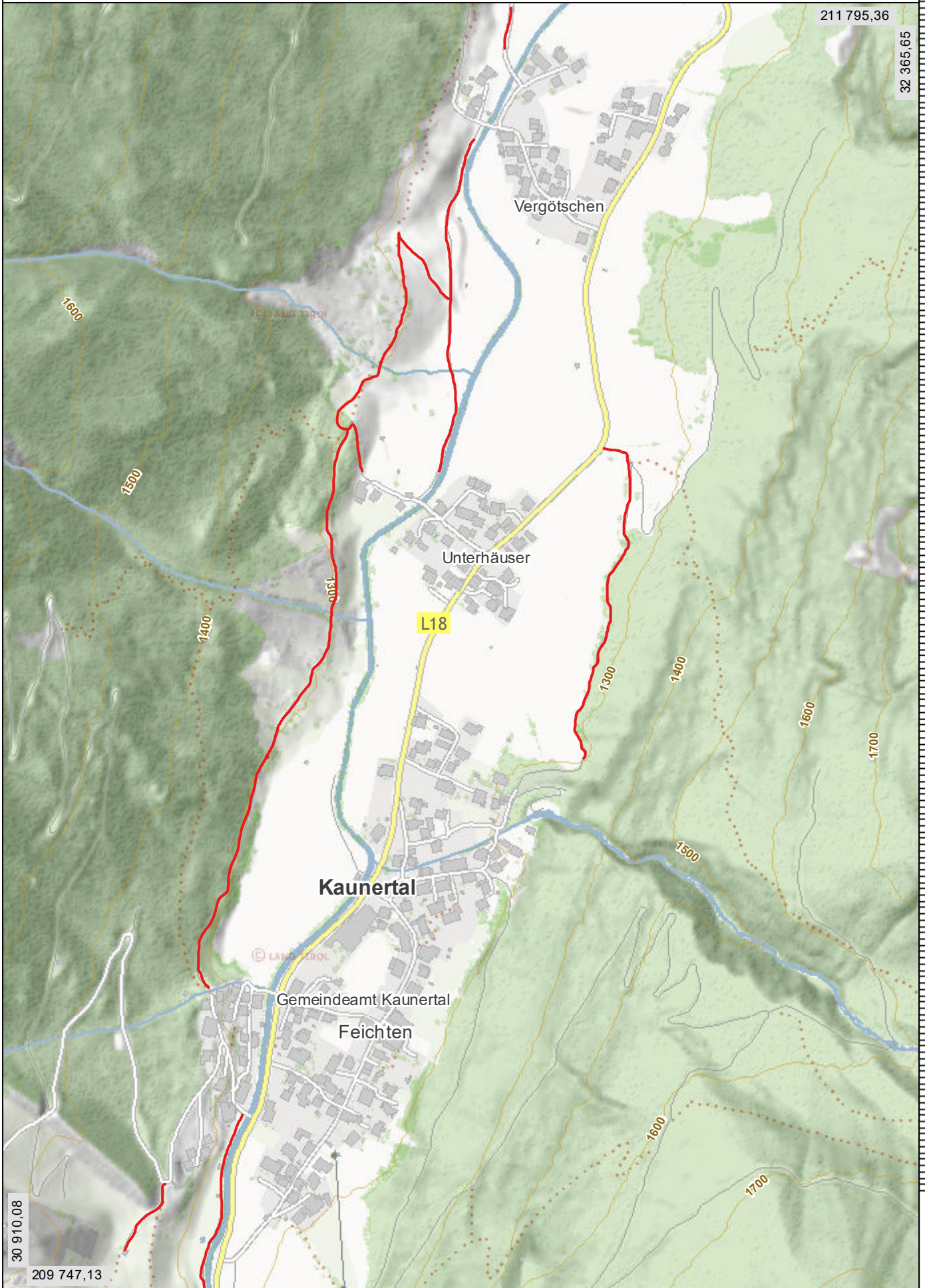
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Christian Kalsberger



Übersichtsplan Anlage 1

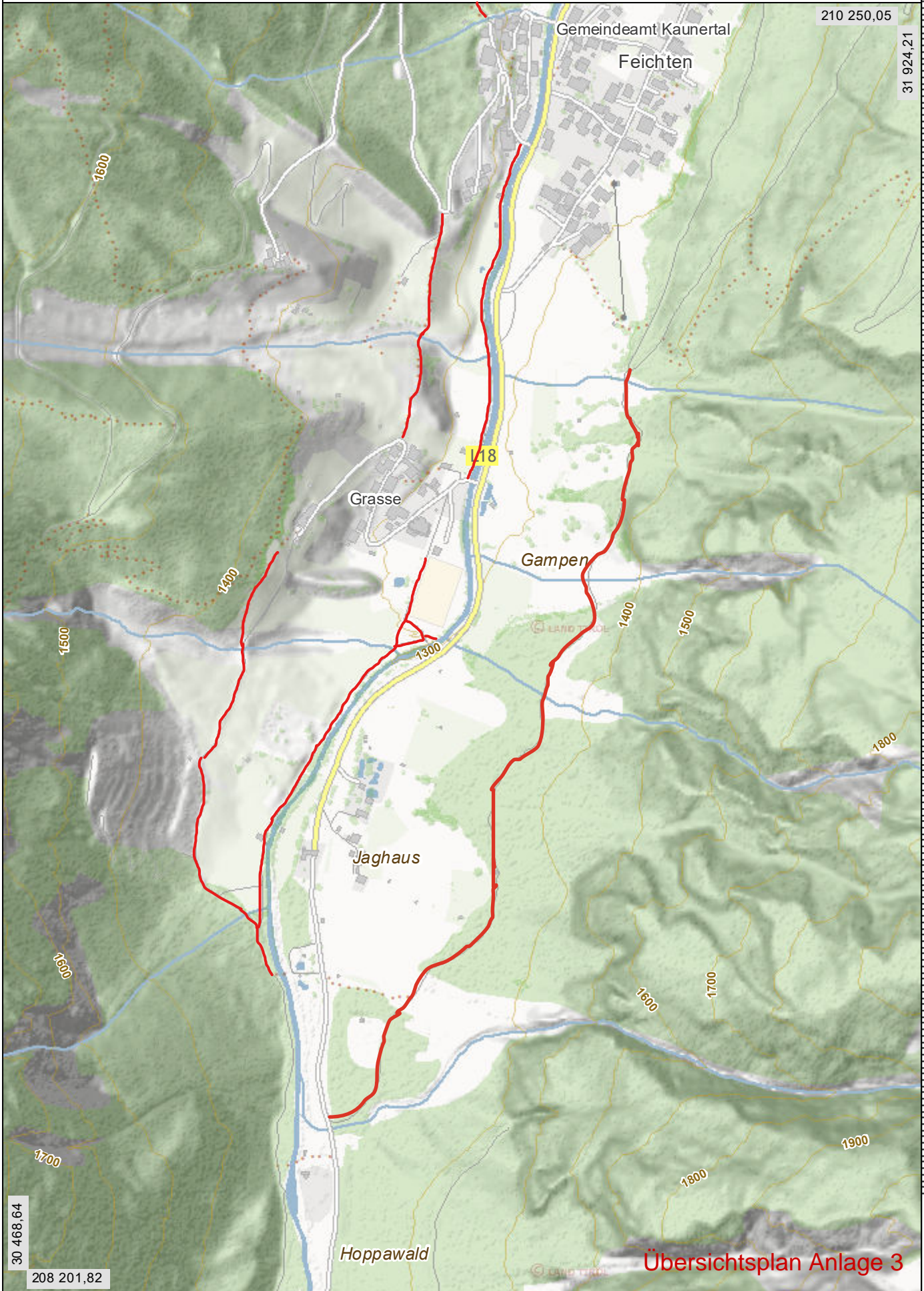
31 031,67
211 436,09





30 910,08
209 747,13





30 468,64
208 201,82

31 924,21

210 250,05

Übersichtsplan Anlage 3

